

B & S
Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

An
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1011 Wien

Wien, am 18.7.2013

Spieler-Info.at - Thomas Sochowsky

Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir Spieler-Info.at rechtsfreundlich, auch im Zusammenhang mit Herrn Thomas Sochowksy.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde von Herrn Thomas Sochowsky Strafanzeige gegen Novomatic und andere bei der StA Wr. Neustadt eingebracht. Unsere Mandantin erfuhr über diese Strafanzeige aufgrund der beiliegenden APA.-OTS Meldung vom 13.06.2013.

Namens unserer Mandantin erlauben wir uns Ihnen nachfolgende Anregungen bzw. Bitten zum gegenständlichen Ermittlungsverfahren, in welchem die Finanzpolizei Parteistellung hat, zu übermitteln:

1. Aufgrund der Recherchen unserer Mandantin ist es uns gelungen, die beiliegenden Formulare, die Herr Thomas Sochowsky, für die Einbringung der Strafanzeige verwendet, zu besorgen. Die gegenständlichen Formulare betiteln sich als Inkassozeessionsvereinbarung. Wir stellen Ihnen Kopien dieser Formulare im Anhang zu diesem Schreiben zur Verfügung.

Rechtlich gesehen dient eine Inkassozeession nur der Abtretung zur Einziehung von bestimmten Forderungen. Dabei wird die Forderung zu dem Zweck an den Zessionar übertragen, damit dieser die Forderung für den Zedenten einzieht. Der Übernehmer /Zessionar der Forderung wird nur formell zum neuen Gläubiger; materiell ist er bloß Inkassant für Rechnung des Überträgers/Zedenten. Dieser Fall ist vergleichbar mit einem Fall der Treuhand.

Bei genauer Durchsicht der beiden beiliegenden Formulare wird jedoch offenkundig, dass entgegen der normalen Ausgestaltung einer Inkassozeession der Zessionar sich ein erfolgsabhängiges Entgelt in der Höhe von 33 % des Erlöses ausbedungen hat. Dies hat zur Folge, dass keine unentgeltliche Inkassozeession vorliegt, sondern eine gewöhnliche Forderungsabtretung.

Unsere Mandantin, spieler-info.at, wurde zudem informiert, dass Herr Sochowsky vielen Spieler Geldbeträge pro Zeession bezahlt und es auch Provisionszahlungen an „Vermittler“ gibt. Von einer unentgeltlichen Zeession kann daher nicht die Rede sein.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass Zeessionen der Gebührenpflicht unterliegen, sobald ein Verpflichtungsgeschäft vorliegt, welches auf entgeltliche Übertragung von Forderungen gerichtet und die Übertragung durch ein Verfügungsgeschäft erfolgt ist (VwGH 23.01.1989, 87/15/0141). Es wird aus diesem Grund angeregt, dass die Finanzpolizei die pflichtgemäße Vergebührung der Forderungszeessionen der 140 Anzeiger überprüft.

2. Wie aus der beiliegenden APA-OTS Meldung hervorgeht haben sich ca. 140 Personen zusammengeschlossen, die aufgrund diverser Glücksspiele Beträge von rund EUR 35 Millionen verspielt haben sollen. Auch hier wird angeregt zu prüfen, ob die einzelnen Spieler die von ihnen im Ermittlungsakt aufliegenden Spielsummen richtig steuerrechtlich deklariert haben.

Dies möge durch Akteneinsicht und Kopie der Zeessionsvereinbarungen mit den genauen Schadensbeträgen nachvollzogen werden. Ebenso wird angeregt, die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter bezüglich der Steuererklärungen der Anzeiger zu kontaktieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anregungen geholfen zu haben, stehen für eine telefonische Rückfrage jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Böhmdorfer

Beilagen: OTS-Meldung vom 13.06.2013

Inkassozeessionsvereinbarung betreffend Thomas Sochowsky

Zusatzvereinbarung zur Inkassozeessionsvereinbarung